



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes
(TMG)

BR-Drucks. 156/11 (Beschluss), BT-Drucks. 17/6765

erarbeitet vom

Ausschuss IT-Recht und elektronischer Rechtsverkehr
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

- RA Dr. Thomas Lapp, Frankfurt/M. (Vorsitzender)
- RA Stefan Braun, Münster
- RA Dr. Thomas A. Degen, Stuttgart, Berichterstatter
- RA Christian Heermeyer, Osnabrück
- RA Dr. Frank-A. Koch, München
- RA Mathias Lang, LL.M., Speyer
- RA Dr. Christian Lemke, Hamburg
- RAin Friederike Lummel, Bundesrechtsanwaltskammer

September 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 53/2011

Im Internet unter www.brak.de

Verteiler:

Bundesministerium des Inneren

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Justizminister/Senatoren der Länder

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages

Bundesrat

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Richterbund

Deutscher Anwaltverein

Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der derzeit ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

I. Inhalt und Ziel des Gesetzesentwurfs

Die BRAK begrüßt die Intention des Bundesrates, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) einen verbesserten Datenschutz im Internet einzuführen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TMG verfolgt das Ziel, den Datenschutz bei Telemedienangeboten mit nutzergenerierten Inhalten, insbesondere bei sozialen Netzwerken, zu verbessern. So sollen die Informationspflichten der Unternehmen gegenüber den Nutzern ausgedehnt werden. Ferner sollen die Nutzer jederzeit auch ohne technisches Hintergrundwissen die Möglichkeit bekommen, die notwendigen datenschutzrechtlichen Informationen zu erhalten. Darüber hinaus sollen die Diensteanbieter verpflichtet werden, die Nutzer über mögliche Risiken für personenbezogene Daten und damit verbundene Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte zu unterrichten. Zudem soll die Möglichkeit eingeräumt werden, veröffentlichte Daten löschen oder sperren zu lassen, und schließlich sollen Nutzer vor unberechtigtem Zugriff auf im Endgerät gespeicherte Daten geschützt werden.

Die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, nämlich die Ausweitung der Informations- und Aufklärungspflichten des Diensteanbieters, um den Datenschutz in sozialen Netzwerken im Internet auszuweiten, verdient nach Auffassung der BRAK Zustimmung. Bei derartigen „Web 2.0“-Anwendungen besteht das Bedürfnis, die Nutzer deutlicher über die Auswirkungen der Nutzung der Webanwendungen insbesondere in Bezug auf den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Nutzer zu informieren. Die vorgesehene Verpflichtung für Betreiber von sozialen Medien, für neu registrierte Nutzer stets die strengsten und sichersten Datenschutzeinstellungen voreinzustellen, ist vom Grundsatz her ebenso zu begrüßen wie die gleichzeitig avisierte Möglichkeit, diese Schutzeinstellungen erst auf persönliche Initiative der Nutzer selbst zu lockern. Eine Verpflichtung der Web 2.0-Anbieter zur Implementierung eines „Löschknopfes“ für Internetnutzer zur Löschung der Datensätze der Nutzerkonten erscheint auch sinnvoll.

II. Zweifel an der Wirksamkeit der gesetzlichen Maßnahmen

Es bestehen nach Ansicht der BRAK jedoch große Bedenken, ob die gesetzgeberischen Ziele mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der Praxis erreicht werden können.

Das TMG, welches auf der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG beruht und die rechtlichen Rahmenbedingungen für so genannte Telemedien regelt, weist in seiner derzeitigen Fassung insbesondere im Bereich der sozialen Online-Netzwerke oder Internet-Foren erhebliche datenschutzrechtliche Lücken auf, welche unzureichend berücksichtigt werden.

Die BRAK spricht sich zwar grundsätzlich dafür aus, dass wegen der von Art. 5 und 12 GG gemachten verfassungsrechtlichen Vorgaben vorrangig Anbietern von Internetanwendungen Rechtspflichten aufzuerlegen sind, dies insbesondere auch wegen Marken-, Urheber- und sonstige Schutzrechtsverletzungen, bei denen derzeit auch die EU-Kommission wieder verstärkt die Diensteanbieter in der Verantwortung sieht.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Nutzer von sozialen Netzwerken seine persönlichen Daten im Internet freiwillig preisgibt, gleich ob es personenbezogene Daten, Fotos oder Angaben bei Facebook zum „Beziehungsstatus“ sind. Im Internet veröffentlichte Inhalte, sei es in Diskussionsforen und Blogs oder bei sozialen Netzwerken, sollen nach dem Willen des Nutzers, gerade mit Hilfe von Suchmaschinen von möglichst vielen Internetnutzern aufgefunden werden. Es reicht deshalb nicht aus, ausschließlich Internet-Service-Providern ergänzende Hinweisverpflichtungen aufzuerlegen.

Entscheidend ist, dass bei einer isolierten Regelung in Deutschland der Umstand unberücksichtigt bleibt, dass viele soziale Netzwerke (gerade die Marktführer) ihren Sitz nicht in Deutschland haben und daher nur eingeschränkt vom deutschen Datenschutzrecht und TMG erfasst sind. Es steht zu befürchten, dass eine weitere Verschärfung der rechtlichen Vorschriften die erhebliche Gefahr birgt, dass nur der deutsche Markt von Netzwerkanbietern „ausgetrocknet“ wird. Verbraucher entscheiden sich oft für die einfacheren und schneller zu bedienenden Angebote und fühlen sich durch datenschutzrechtliche Informationen überfordert. Durch einen Alleingang des deutschen Gesetzgebers würde für den Datenschutz und den Verbraucherschutz nichts erreicht werden. Die im Entwurf vorgesehene schlichte Infor-

mation über die Datenverarbeitung außerhalb der EU vermag keinen hinreichenden Schutz zu gewährleisten.

Die BRAK teilt daher die Auffassung der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2 zu BT-Drucks. 17/6765, S. 13 ff.). Darin spricht sich die Bundesregierung unter anderem dafür aus, dass den besonderen Herausforderungen an den Schutz der personenbezogenen Daten im Internetzeitalter auch auf europäischer Ebene begegnet werden sollte. Insbesondere besteht die Chance, dass europaweit harmonisierte Bedingungen leichter international durchgesetzt werden könnten als eine nationale Regelung aus Deutschland.

Auch wenn sich die BRAK als Vertretung der deutschen Anwaltschaft auf Bundesebene normalerweise nicht zu Bildungsthemen äußert, ruft sie den Bundesrat als Vertretung der Bundesländer auf, neben der Statuierung von weiteren Handlungs- und Hinweispflichten gegenüber den Diensteanbietern im Internet, in den Ländern auf eine Stärkung der Medienkompetenz hinzuwirken. Es sollte den Nutzern (insbesondere Kindern und Jugendlichen jedoch auch Erwachsenen) verdeutlicht werden, welche Rechtsfolgen Down- und Uploads im Internet auslösen können. Über immer neue Informationspflichten „klicken“ sich Internetnutzer in aller Regel hinweg, ohne diese inhaltlich zu registrieren – wie beispielsweise die Annahme von Softwarelizenzen oder Online-AGB durch Setzen eines Hakens zeigen, wenn eine Internetanwendung sonst nicht fortgesetzt wird. Dem Bundesrat ist ausdrücklich beizupflichten, wenn er vor „Gefahren, die durch Kontakte im Internet entstehen können (z. B. Pädophile in Schüler-Netzwerken)“, warnt und ausführt, dass die Nutzer sensibilisiert werden müssen, zumal das Internet nichts vergesse. Konsequenz wäre die Stärkung der Medienkompetenz und der freiwilliger Selbstkontrolle zur Gewährleistung gemeinwohlverträglicher Informationsfreiheit.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

Trotz der grundsätzlichen Zweifel an einer Durchsetzbarkeit der Regelungen in der Praxis werden folgende Anmerkungen gemacht:

1. Die Ausdehnung von Informationspflichten für Diensteanbieter gegenüber den Nutzern des Internets, wie sie § 13 Abs. 1 TMG-E vorsieht, ist wichtig. Es ist daher zu begrüßen, dass nach § 13 Abs. 4 TMG-E Regelungen zur Löschung von Nutzerkonten aufgenommen werden. Da die Datenschutzbehörden davon ausgehen, dass jede E-Mail-Adresse Personenbezug aufweist, ist nicht nur das soziale Netzwerk, sondern jedes System erfasst, das neben Login und Passwort auch die E-Mail-Adresse speichert. Nach dem Gesetzentwurf muss die Löschung des Nutzerkontos durch ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Bedienelement jederzeit vom Nutzer selbst vorgenommen werden können. Positiv ist, dass eine automatische Löschung des Nutzerkontos dann erfolgen soll, wenn das Nutzerkonto für einen Zeitraum von einem Jahr inaktiv gewesen ist.

2. Eine weitere Verbesserung stellt die in § 13 Abs. 8 TMG-E vorgesehene Pflicht zur Unterrichtung über die Datenspeicherung auf Endgeräten dar, welche erst nach Einwilligung des Nutzers erfolgen darf. Diese Regelung erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/136/EG, wonach auch Cookies mit umfasst sein müssen. Es entspricht im Wesentlichen der – ohnehin in nationales Recht umzusetzenden – Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, kurz: „E-Privacy-Richtlinie“ (Richtlinie 2009/136/EG), die „Speicherung von Daten im Endgerät des Nutzers und den Zugriff auf Daten, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind“, zu regeln. Diese „sind nur zulässig, wenn der Nutzer darüber unterrichtet worden ist und er hierin eingewilligt hat.“ Eine Konkretisierung darauf, dass lediglich personenbezogene Daten betroffen sein sollen, ist sinnvoll.

3. § 13a Abs. 1 TMG-E sieht vor, dass der Diensteanbieter die Sicherheitseinstellungen gemäß dem Stand der Technik auf der höchsten Sicherheitsstufe vornehmen muss. Dieser hohe Standard ist im Hinblick auf die sensiblen Daten erforderlich und angemessen.

4. Auch die geplante Informationspflicht über die vorgenommene Sicherheitseinstellung zum Schutz der Privatsphäre des Nutzers ist ein richtiger Schritt für die Verbesserung des Datenschutzes. Die vorgesehene Altersgrenze der Nutzer, die berechtigt sind, eine Abänderung

der Voreinstellungen vornehmen zu können, auf 16 Jahren festzulegen, ist daher konsequent und dient dem Jugendschutz.

5. Zu begrüßen ist überdies die Verpflichtung des Diensteanbieters, dem Nutzer die Einstellungsmöglichkeit zu bieten, das Nutzerkonto sowie sonstige vom Nutzer erstellte Inhalte dem Zugriff externer Suchmaschinen zu entziehen.

6. Durch die in § 13a Abs. 2 TMG-E normierte Pflicht zur Aufklärung über mögliche Risiken soll der bisherigen mangelnden Transparenz entgegen wirken. Fraglich ist, wie oben ausgeführt, ob der Nutzer die Vielzahl der Informationen und Hinweise zur Kenntnis nehmen und beachten wird.

IV. Fazit

Der Entwurf hat zwar die Herausforderungen bei sozialen Netzwerken zutreffend gewürdigt. Die vorgesehene Verabschiedung isolierter Einzelregelungen im TMG durch den deutschen Gesetzgeber wird jedoch nicht zu einer Eliminierung der erkannten Gefahrenpotentiale des globalen Internets und damit zur Verhinderung von Stalking und Mobbing sowie von Rechtsverletzungen im Arbeits-, Marken-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht führen können.

* * *